

10. Mitteilungsblatt

Nr. 11

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2019/2020
10. Stück; Nr. 11

STUDIUM

11. Festlegung des Rektorats zur COVID-19-Beurlaubung gemäß
§ 8 C-UHV

11. Festlegung des Rektorats zur COVID-19-Beurlaubung gemäß § 8 C-UHV

Auf Grund von § 8 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über studienrechtliche Sondervorschriften an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen aufgrund von COVID-19 (COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung – C-UHV), BGBl. II Nr. 171/2020, hat das Rektorat festgelegt:

§ 1 Studierende der Medizinischen Universität Wien können sich aus Gründen, die im Zusammenhang mit COVID-19 stehen, für das Sommersemester 2020 beurlauben lassen („COVID-19-Beurlaubung“).

§ 2 (1) Anträge auf COVID-19-Beurlaubung sind unter Verwendung des auf der Website der Medizinischen Universität Wien abrufbaren Formulars („Formular Beurlaubung“) und der Studierenden-E-Mail-Adresse online bei elisabeth.ivanovic@meduniwien.ac.at einzubringen.

(2) Die Frist zur Beantragung der COVID-19-Beurlaubung endet am Freitag, 22. Mai 2020.

§ 3 (1) Die COVID-19-Beurlaubung wird mit Ablauf des 22. Mai 2020 wirksam.

(2) Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der COVID-19-Beurlaubung erbrachte Studienleistungen (insbesondere abgeschlossene Lehrveranstaltungen und Prüfungen) bleiben gültig.

(3) Während der COVID-19-Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht. Im Zeitraum vom Ablauf des 22. Mai 2020 bis einschließlich 30. September 2020 sind jedoch die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten unzulässig (§ 67 Abs. 3 UG).

(4) Die Studienbeitragspflicht gemäß § 91 UG entfällt. Ein bereits entrichteter Studienbeitrag ist auf Antrag der oder des Studierenden rückzuerstatten.

§ 4 Die COVID-19-Beurlaubung endet mit Ablauf des 30. September 2020 und kann nicht vorzeitig beendet werden.

Für das Rektorat

Anita Rieder
Vizerektorin für Lehre